

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Theologische Diakonie und Missionarische Katechese, B.A.
Hochschule: Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)
Standort: Köln
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die innerkirchliche Zustimmung gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 StudakVO liegt vor.

2. Auflagen

Die Hochschule hat in geeigneter Form (bspw. anhand eines hinreichend verbindlichen und mit Zeitplänen unterlegten akademischen Personalentwicklungsplans) plausibel darzustellen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen und das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden kann. (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflagen

Auflage – Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage der Gutachtergruppe. Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten und durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung kirchlich approbierten (*ad triennium experimenti gratia*) Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird.

Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzugezeigen.

